

Musterhygieneplan (= MHP) vom 17.11.20

Die wesentlichen Veränderungen / Neuerungen / Ergänzungen, die der MHP vom 17.11.20 gegenüber der Veröffentlichung vom 07.08.2020 vorsieht, werden im Folgenden dargestellt.

1) Auffällige Veränderungen:

- Die Begriffe bzw. die Differenzierung zwischen K I- und K II-Kontakt existieren in der neuen Version des MHPs nicht mehr. Nahfeld- und Fernfeld scheinen diese abgelöst zu haben (s. unten).
- AHA-Regel wurde um L wie Lüften ergänzt (= AHA + L-Prinzipien des Infektionsschutzes).
- Generell entscheidet weiterhin das Gesundheitsamt über die erforderlichen Maßnahmen im Infektionsfall, allerdings darf nun die Schulleitung „im Notfall, wenn das zuständige Gesundheitsamt nicht erreichbar ist, eine umgehende Information der Eltern und Erziehungsberechtigten jedoch dringend erforderlich erscheint, [...] die von einem Infektionsfall betroffene Schüler*innen-Gruppe nach Hause entlassen bzw. die Eltern bitten, dass sie ihre Kinder für einen Tag nicht zur Schule schicken sollen, bis das Gesundheitsamt in der Schule tätig wird.“ (MHP, S. 11)
- Aussage zu Schulveranstaltungen: Untersagt sind Informationsstände in geschlossenen Räumen oder unangemeldete Teilnahme schulexterner Person an Veranstaltungen bzw. an Rundgängen. Zahl der Anwesenden in der Schule ist möglichst gering zu halten (MHP, S. 14). ► **Keine Nacht der offenen Tür und kein Informationsabend (hier ist die geringe Teilnehmerzahl nicht einzuhalten).**
- Schülerbetriebspraktika in allgemeinbildenden Schulen finden nicht statt.
- **Bis auf Weiteres gibt es keine klassenübergreifenden Angebote mehr (vgl. S. 18). Sprechstunden finden nur klassenweise statt. Atelierstunden in Französisch oder die Lesekompetenzstunde in Klassenstufe 5 finden bis auf Weiteres nicht mehr statt.**
- Eine Tragepflicht der MNB besteht im Freien, zum Beispiel in der Pause, ausdrücklich nicht und kann auch nicht durch die Schule verordnet werden. Eine Verpflichtung zum Tragen der MNB auf dem freien Schulgelände bzw. dem Schulhof besteht für die Schülerinnen und Schüler nur dann nicht, wenn die Abstände eingehalten werden. (S. 20 und 22).
- **Ungeeignete MNB:** vor den Mund gezogener **Schal**, Tuch o. ä. bietet nicht die Schutzwirkung einer MNB und kann daher lediglich als Ersatz für eine MNB eingesetzt werden, wenn aus medizinischen das Tragen einer MNB nicht möglich ist (S. 20f.).

- SuS von Klasse 5 - 12 sind zum konsequenten Tragen der MNB verpflichtet (vgl. S. 21), Verordnung vom 6. November 2020). Dies gilt vorerst bis zum 29.11.20 laut e.g. Verordnung. Während der Klassen- und Kursarbeiten müssen keine MNB getragen werden (siehe ebenfalls das Rundschreiben vom 06.11.2020).
- Die MNB schützt auch nicht zwangsläufig vor einer Quarantäne, da die Gesundheitsämter die jeweilige Gesamtsituation berücksichtigen.

II) Neue Definitionen (offenbar alternativ zu KI- und KII-Kontakt)

A) Nahfeld (Tröpfcheninfektion) (vgl. S. 9f.)

Tröpfchen entstehen durch Sprechen, Schreien oder Singen. Sie wirken im Nahbereich um den Verursacher. Das Infektionsrisiko ist damit gegeben durch:

- Kein Tragen einer MNB
- länger als 15 Minuten direkter Kontakt zum Quellfall
- Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m

Das Tragen von MNB/MNS und das Vermeiden von direkten physischen Kontakten kann das Infektionsrisiko im Nahfeld verringern.

B) Fernfeld (Infektion über Aerosole) (vgl. S. 10)

Bei mangelnder Frischluftzufuhr, insbesondere bei beengten Raumverhältnissen können sich Aerosole mit hoher Konzentration an infektiösem Material in einem Raum bilden. Das Risiko steigt dann an mit (Quelle RKI):

- der Zahl der infektiösen Personen
- der Infektiosität des Quellfalls (um den Erkrankungsbeginn herum höher als später im Erkrankungsverlauf)
- der Länge des Aufenthalts der infektiösen Person(en) im Raum
- der Intensität der Partikelemission (Atmen<Sprechen<<Schreien/Singen; eine singende Person emittiert pro Sekunde in etwa so viele Partikel wie 30 sprechende Personen)
- der Intensität der Atemaktivität der exponierten Personen
- der Enge des Raumes und
- dem Mangel an Frischluftzufuhr (Details siehe Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt).

Die Exposition einer Einzelperson zu im Raum hochkonzentriert schwebenden infektiösen Partikeln kann durch MNS/MNB kaum gemindert werden, da die Aerosole an der Maske vor- bei eingeatmet werden. Entsprechende organisatorische u. technische Maßnahmen (Lüftungskonzepte) können das Risiko der Fernfeldinfektion verringern.

Im Falle eines Auftretens eines Infektionsfalls mit Schulbezug entscheidet das Gesundheitsamt über die erforderlichen Maßnahmen.

Die Teststrategie des Bundes lässt bei Mangel an PCR-Kapazität auch den Einsatz von labor-gestützten Antigentests zu. Bei Mangel an diesen können auch Antigenschnelltests zum Ein-satz kommen.

III) Personen mit Krankheitssymptomen zuhause/in der Schule (vgl. S. 42f.)

Von einem Schulbesuch ist mit folgenden Krankheitsanzeichen abzusehen:

- **Infekt mit schwachen Symptomen** (z. B. leichter Schnupfen, Halskratzen, leichter bzw. gelegentlicher Husten, Räuspern), die nicht auf eine bereits bekannte und häufiger auftretende chronische Erkrankung (wie. z.B. bei Allergien) zurückzuführen sind
- **stärkere Krankheitszeichen, insbesondere Atemwegs- und/oder Grippesymptome** (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen).

Personen, die eine bekannte Symptomatik im Rahmen einer chronischen Erkrankung (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, sind davon ausgenommen.

Treten bei einer Person in der Schule eines der o. g. Krankheitssymptome auf, soll der Schulbesuch für einen Tag unterbrochen werden und wie im Folgenden dargestellt verfahren werden.

Der ÖPNV sollte nach Möglichkeit nicht genutzt werden.

Bei jüngeren Schüler*innen sind die Eltern in jedem Fall zu benachrichtigen. Bis zum Verlassen der Schule sollte die erkrankte Person sich in einen Raum mit möglichst wenigen Kontakten zu anderen Personen begeben.

Wenn der **Allgemeinzustand nach 24 Stunden wieder gut ist und keine weiteren Krankheitszeichen hinzugekommen sind, kann die Schule wieder besucht werden.** Andernfalls empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19.

Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.

Zur **Wiederzulassung des Besuchs der Schule darf** von der Schule generell **kein negativer Virusnachweis** und auch **kein ärztliches Attest verlangt** werden.

IV) Schulalltag im Regelbetrieb

Bereich:	vgl. S. im MHP	Umsetzung am THG
Lüften (Stoß- und Querlüften alle 20-25 Min. für die Dauer von 3 bis 5 Minuten sowie während der kompletten Pausen)	S. 9 S. 26	Dokumentation der Lüftung auf dem Pult (Zeitpunkt und Dauer, Unterschrift der unterrichtenden Lehrkraft).
Schulfremde Personen in der Schule (= Eltern/ Erziehungsberechtigte, Angehörige der SuS) <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Anwesenheit erforderlich, wenn Aufenthaltsdauer länger als 15 Minuten bei face-to-face Kontakt beträgt. • Beratungs- und Informationsgesprächen auf das Notwendigste begrenzen, besser telefonische Beratungen durchführen, falls möglich. 	S. 14 S. 15 S. 14	Kontaktdaten-Zettel vor dem Sekretariat ausfüllen und in die Box werfen Nach Möglichkeit keine Elterngespräche mehr im Schulgebäude, sondern per Telefon / Skype
Schulfahrten sind untersagt, aber: Lerngruppen können außerschulische Lernorte im Freien (zum Beispiel Waldbiotop, Bachexkursion, Wanderung) im Rahmen von Schulwanderungen oder Unterrichtsgängen bei Beachtung der AHA-Regeln und MNB bzw. MNS unter den Schüler*innen, die einer festen Gruppe im Sinne des Musterhygieneplans angehören, aufsuchen. Im Freien besteht bei Einhaltung des Mindestabstandes keine MNB-Tragepflicht. Achtung: feste Gruppen dürfen sich nicht durchmischen, weder vor Ort noch auf dem Hin- und Rückweg.	S. 15 S. 16	kein Besuch von außerschulischen Lernorten, die nicht im Freien sind und/oder an denen nicht nachverfolgbare Kontakte bestehen, keine gemeinsamen Veranstaltungen mehrerer Lerngruppen
Feste Gruppen und Mindestabstand <ul style="list-style-type: none"> • GOS 10 bis 12 = feste Gruppe • einzelne Klassen = feste Gruppe • Cluster und Kohorten bilden • Möglichst feste Sitzordnungen • In festen Gruppen kann im Saal vom Mindestabstand von 1,5 Metern abgesehen werden. 	S. 18 S. 19	- keine jahrgangsübergreifenden Angebote in der GOS - keine klassenübergreifenden Angebote von 5-9 (Lesekompetenz in 5, Atelier Frz. in 6 und 8, keine klassenübergreifenden Sprechstunden (z.B. Deutsch))

<ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräfte, die in verschiedenen Gruppen eingesetzt sind, sollen möglichst 1,5 Meter Abstand zu den SuS wahren. 		
<p>MNB-Regelungen für alle Personen an der Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> • MNB ist überall im Schulhaus verpflichtend zu tragen, auch im Verwaltungsbereich und im Lehrerzimmer. • Siehe oben (s. 1) zum Thema: MNB in Pausen verpflichtend, wenn 1,5 Meter nicht eingehalten werden • Besonderheiten zum Abnehmen der MNB bzw. zur Durchführung des Fachunterrichts <ul style="list-style-type: none"> a) im Allgemeinen bzw. v.a. in Fremdsprachen b) im Fachunterricht (Sport, DS, Musik) 	<p>S. 20</p> <p>S. 22</p> <p>S. 23</p> <p>S. 31-33</p>	<p>Sp: Konzept wird erarbeitet</p> <p>DS/Mus: Fachlehrer setzen die dort beschriebenen Vorgaben um</p>
<p>Reiserückkehrer aus Risikogebieten</p> <p>Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise in Quarantäne zu begeben und unverzüglich die zuständige Behörde (in der Regel die Ortspolizeibehörde) auf das Vorliegen der Verpflichtungen zur Quarantäne hinzuweisen.</p> <p>Ausnahmen gelten u. a. für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher, französischer oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Die dem Zeugnis zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise vorgenommen worden sein.</p>	<p>S. 39</p>	

Anlage 1: „Schnupfenpapier“



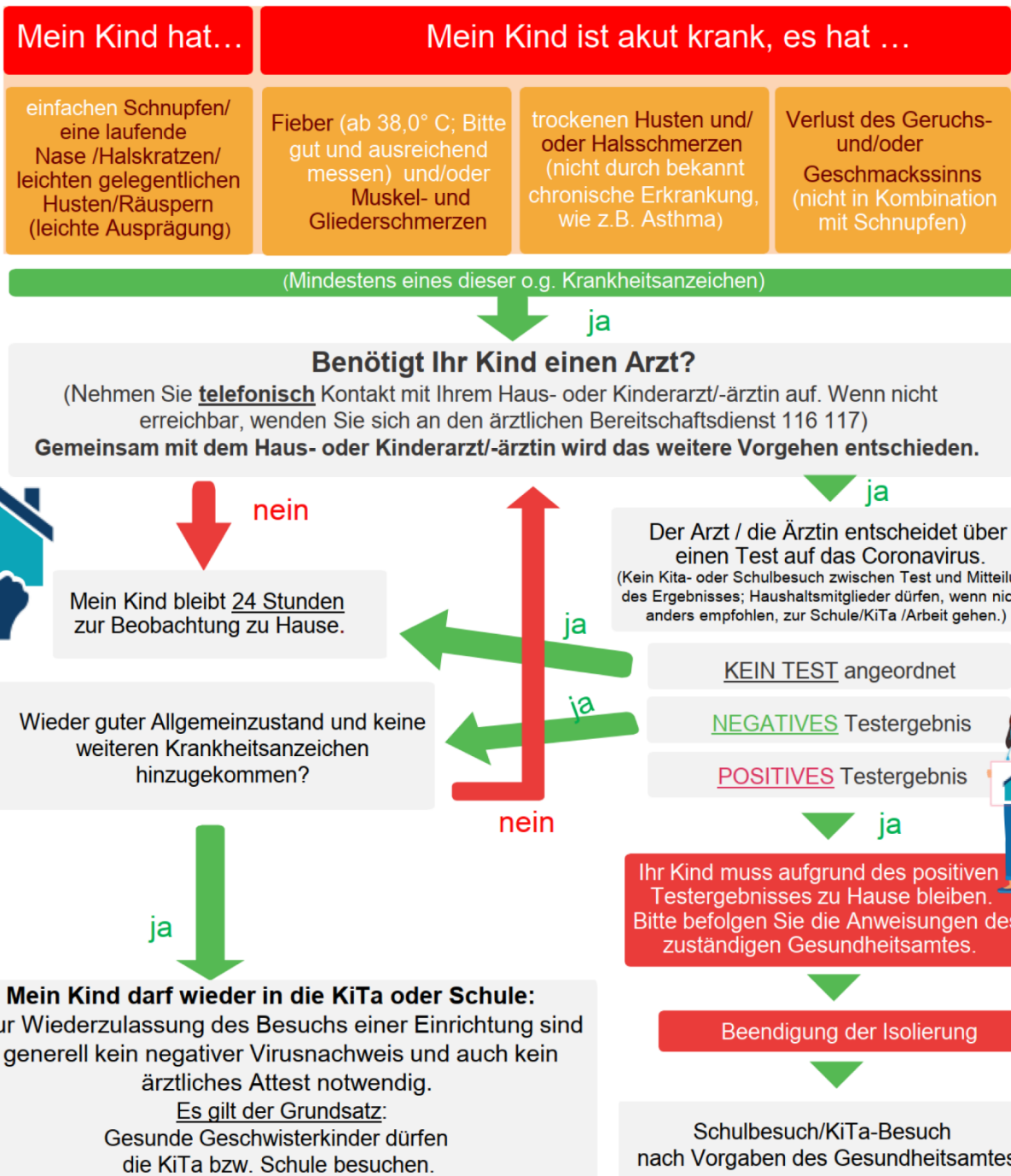
Landkreistag Saarland



Umgang mit Krankheitsanzeichen bei hohen Infektionszahlen

(gültig ab dem 26.10.2020, ersetzt den Plan vom 01.10.2020):

Darf mein Kind in die Kindertageseinrichtung (KiTa) oder Schule?



Bitte informieren Sie bei akuten Krankheitsanzeichen Ihres Kindes umgehend Ihre Kindertageseinrichtung bzw. Schule. Wenn Ihr Kind während des KiTa-Besuchs/Schulbesuchs akute Krankheitszeichen zeigt, ist die KiTa/Schule gehalten, Sie darüber zu informieren. Bitte denken Sie daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Kita bzw. Schule ist, alle Kinder und das Personal sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen.